



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Bildungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3947

Hinweis: Der Umdruck wurde versehentlich bereits unter
der Nr. 19/3925 herausgegeben.

Per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 28.04.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesstättenförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2122 vom 22.04.2020

Hier: Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Vorsitzender Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum im Betreff genannten Gesetz („Omnibusgesetz“) nehmen zu können. Im Folgenden finden Sie die Anmerkungen zu den Artikeln, die den Bereich Kindertageseinrichtungen betreffen. In einem separaten Anschreiben nimmt die LAG Stellung zum § 22 SodEG.

Eingangs ist zu erwähnen, dass abweichend von der bisherigen zweijährigen Praxis zur Entwicklung des Kita-Reform-Gesetzes, an dem alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen eingebunden und intensiv bei der Entwicklung beteiligt waren, mit diesem Gesetzesentwurf eine für die LAG weder inhaltlich noch verfahrensmäßig abgestimmte Fassung vorliegt.

Die Tatsache, dass die Landesregierung das Omnibusgesetz nutzt, um zeitgleich Änderungen am Kita-Reform-Gesetz vorzunehmen ohne diese wie bisher mit allen



Beteiligten zu diskutieren, ist für alle, die sich für dieses Gesetz und seine Inhalte eingesetzt haben, mehr als bedauerlich. Die bis dato partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Kita-Reform-Gesetzes findet sich in diesem Vorgehen nicht wieder.

Trotz allem begrüßen wir es, dass die Landesregierung auf die Corona-Pandemie reagiert und daraus Entscheidungen zum Einführungsdatum des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) auf den 01.01.2021 ableitet. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass verschiedene inhaltliche Kritikpunkte der LAG zum Kita-Reform-Gesetz Beachtung gefunden haben und sich in Artikeländerungen wiederfinden.

In der Begründung zu Artikel 25 (Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes) wird darauf verwiesen, dass Kommunen und Einrichtungsträger für die mit der Kita-Reform verbundenen Änderungen von Finanzierungsvereinbarungen, Satzungen, Entgeltordnungen und Bedarfsplänen mehr Zeit bekämen und von Gremiensitzungen entlastet würden. An dieser Stelle stellt sich uns jedoch die Frage nach der Rolle und Einbindung der im Gesetz vorgesehenen Gremien, wie z. B. des Beirates, der bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, zu denen u. a. auch die Festsetzung der Elternbeiträge, Öffnungszeiten etc. zählen, einzubinden ist. Die Umsetzung des Beitragsdeckels erfordert auch die Anpassungen von Satzungen und Beitragsordnungen. Dafür ist das Tadeln verschiedener Gremien unumgänglich. Weiterhin ist festzustellen, dass die Details zur praktischen Umsetzung zur Aufstockung der zugesagten pädagogischen Qualitätsverbesserungen unklar sind. Dem zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung vereinbarten „Letter of Intent“ ist zu entnehmen, dass die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Elementarbereich mittels Anträge ermöglicht werden soll. Nachrangig kann dann die Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen wie Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten beantragt werden. Unklar ist, wie die Umsetzung in der Praxis konkret aussieht. Aus welchem Grund können einzelne pädagogische Qualitätsverbesserungen nur nachrangig umgesetzt werden? Wir fordern schnellstmöglich konkrete Zusagen, dass die vereinbarten Qualitätsverbesserungen ab dem 01.08.2020 – ohne Einschränkungen – flexibel und möglichst unbürokratisch in den Einrichtungen umgesetzt werden können und entsprechend refinanziert werden.

Gern beziehen wir zu folgenden Punkten inhaltlich Stellung:

Artikel 26 „Änderung des Kindertagesstättengesetzes“

Zu § 8 a Kita-Datenbank Abs. 6 (Punkt 2)

Es ist vorgesehen, dass alle Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021 die Kita-Datenbank nutzen sollen. In der Begründung zu § 8 a wird allerdings vom

01.08.2020 ausgegangen. Die gesetzlich vorgesehene Sanktionierung und Kürzung der Betriebskostenzuschüsse in Höhe von bis zu 2% bei Nichtnutzung je Monat würde bedeuten, dass alle Einrichtungen, respektive die Rechtsträger bis zum August dieses Jahres dazu in der Lage sein müssten, die Kita-Datenbank umfangreich zu nutzen. Die notwendigen Schulungsmaßnahmen und Einführungsseminare zur Nutzung der Kita-Datenbank können aufgrund der Corona-Pandemie gegenwärtig jedoch nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang angeboten werden und es mangelt an zuverlässigen Ansprechpartner*innen für Fragestellungen. Zudem sind alle Kitaleitungen derzeit vollumfänglich gefordert, den Notbetrieb in ihren Einrichtungen umzusetzen und sowohl für die zu betreuenden Kinder, Eltern als auch Mitarbeiter*innen und Kommunen bestmögliche und kreative Lösungen zu schaffen: Und das in einer für uns allen neuen Situation. Daher plädieren wir für eine Streichung der vorgesehenen Sanktionierung.

An dieser Stelle verweisen wir auf die eingereichte Stellungnahme der LAG zur der Landesverordnung über die KiTa-Datenbank (KiTa-Datenbank-Verordnung) vom 28.02.2020, in der Herausforderungen und ungeklärte Fragestellung der Praxis hinsichtlich des Prozesses zur Einführung der KiTa-Datenbank ausführlich dargelegt worden sind.

Zu § 25 a Abs 3 Satz 2 (Punkt 5)

Ergänzend zu den im Absatz 3 Satz 2 bereits aufgenommenen besonderen Gründen möchten wir neben dem besonderen pädagogischen Konzept auch religiöse oder weltanschauliche Ausrichtungen sowie einen Wohnortwechsel als zusätzliche besondere Gründe zur Aufnahme vorschlagen.

Zu § 25 c KiTaG Zweimonatige Beitragsfreistellung (Punkt 7)

Dass Eltern während der Corona-Pandemie zwei Monate keine Beiträge bzw. Gebühren zahlen müssen, ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Familien, den die LAG ausdrücklich begrüßt. Die entsprechende Administration dieses Vorhabens ist seitens der Rechtsträger mit hohem Aufwand versehen, zumal viele zusätzliche Klärungen zwischen Rechtsträgern und Kommunen erfolgen müssen und für einen Teil der Einrichtungen eine Vorfinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge bis ggf. September durchaus zu Liquiditätsengpässen führen kann, sofern die Kommunen diese nicht zeitnah über eine Anpassung der Abschlagszahlungen kompensieren. Ausdrücklich kritisiert die LAG, dass die momentane „kurzfristige Lösung“ der zweimonatigen Beitragsfreistellung und dessen Umsetzung lediglich über den Letter of Intent des Landes Schleswig-Holstein mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart wurde. Eine (ausführliche) Einbindung der Träger wurde nicht vorgenommen, obwohl die Durchführung der Erstattung ausschließlich bei selbigen liegt. Abzuwarten bleibt, inwiefern eine (anhaltende) Schließung der Kitas eine erneute Beitragsfreistellung der Eltern seitens des Landes erfordert. In diesen Prozess sind die Träger zwingend einzubinden.

Gerne nehmen wir dieses Artikelgesetz zum Anlass, die im Zuge der Gesamt-Kita-Reform-Gesetzgebung erörterte Fragestellung, an welcher Stelle und vor allem von wem zukünftig die Elternbeiträge erhoben werden sollen, nochmals aufzuwerfen. Unseres Erachtens wird mit Blick auf die vergangenen Wochen sehr deutlich, dass eine vollständige Abwicklung des Einzugs der Elternbeiträge und gleichzeitige Berechnung von Beitragsermäßigungen usw., Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist. Eine Änderung der Verfahrensabläufe bei der Verwaltung der Elternentgelte würde sich angesichts der aus der Krise gemachten Erfahrungen begründen. Desweiteren ist mit einer Änderung des Verfahrens gewährleistet, dass die Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Eltern nicht von finanziellen Herausforderungen gestört wird und eine pädagogische Interaktion ausschließlich zum Wohle des Kindes erfolgt. Das Verfahren sollte unseres Erachtens erneut beraten werden und spätestens im Zuge der Evaluation des Reformgesetzes einer umfänglichen Erörterung aller Verfahrensbeteiligten zugeführt werden.

Zu Problematisieren ist in diesem Zusammenhang, dass die Erstattung der Essensbeiträge explizit ausgenommen worden ist. In vielen Einrichtungen werden über die Essensbeiträge der Eltern Personalkosten von Mitarbeiter*innen wie bspw. Köch*innen und Hauswirtschaftskräften zum Teil vollständig refinanziert. Diese Mitarbeiter*innen befinden sich nicht in Kurzarbeit. Bei der Umsetzung des oben beschriebenen Verfahrens wären die Träger gezwungen von Eltern für die zwei Erstattungsmonate anteilige Essensbeiträge zur Refinanzierung abzubuchen. Ist dies wirklich so gewollt?

An dieser Stelle verweist die LAG nochmal auf das Erfordernis einer klarstellenden Positionierung zum Thema Kurzarbeit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die publizierten Formulierungen führen landesweit zu Missverständnissen, so dass die Träger von einigen Standortkommunen angehalten wurden, Kurzarbeit für Mitarbeiter*innen zu beantragen. Eine Klarstellung sollte durch das Sozialministerium erfolgen. Ferner sei darauf verwiesen, dass Arbeitgeber*innen in der Regel keine rechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlagen, um Maßnahmen zur Kurzarbeit zu treffen, vorliegen. Desgleichen fehlen Regelungen, um im Rahmen der Mitbestimmung über Veränderungen der Arbeitszeiten Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. Deshalb sollten alle Beteiligten von Forderungen zur Anmeldung von Kurzarbeit eindeutig Abstand nehmen.

Zu § 30 Absatz 2 Nr. 5 Tagespflege (Punkt 8, 5.)

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: [...]

„5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.“

Eine vorübergehende Betreuung der Tagespflegekinder in einer Kita ist aus pädagogischen und bindungstheoretischen Aspekten nicht zu unterstützen. Zudem

stellt sich die Frage, wie dann mit notwendigen "Überbelegungsplätzen" und der Genehmigung über die Heimaufsichten umzugehen ist. Der Passus „*oder eine Kindertageeinrichtung*“ ist daher zu streichen.

Artikel 27 „Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 27 „Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung“

Erfreut stellt die LAG fest, dass die mehrfach vorgetragene Kritik an der im Kita-Reformgesetz vorgesehenen kindbezogenen Finanzierung der Randzeiten und vollständigen Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf den Rechtsträger entsprochen worden ist. Durch die im § 10 Absatz 2 Satz 3 erfolgte Ergänzung ist es dem Träger nun möglich „*Gruppen vorzusehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.*“

Es ist darauf hinzuweisen, dass die LAG den Umfang von fünf Wochenstunden jedoch ausdrücklich nicht als ausreichend ansieht. Wir fordern einen Deckel von 10h/Woche. Nur so kann den gesellschaftlichen Anforderungen an eine verlässliche und flexible Betreuung der Kinder sowie der damit einhergehenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprochen werden.

zu § 17 geförderte Gruppen (Punkt 4)

Ebenfalls begrüßen wir, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in einer Krippengruppe weiterhin gefördert werden können. Aus pädagogischer Sicht kann der Verbleib in der Krippengruppe nach Begutachtung durch Kinderärzt*in, Kinder- u. Jugendamtsärzt*in sinnvoll sein, allerdings sollte die Dauer des Verbleibs zeitlich begrenzt werden, z.B. auf zwölf Monate. Der Verbleib sollte gezielt zur Vorbereitung / Förderung auf die Teilhabe in der Elementargruppe ausgerichtet sein. Bei fortbestehendem Bedarf sollte die Förderung in der Elementargruppe erfolgen. Unserer Ansicht nach fehlt eine Formulierung, dass diese Entscheidung nur im Einvernehmen mit Eltern, Kita und Kommune vollzogen werden kann. Diese gilt es nachzuholen.

Zu § 17 Abs. 4 (Punkt 4, c)

Dass schulpflichtige Kinder in Kindergartengruppen aufgenommen werden sollen, halten wir nur dann für tatsächlich zielführend, wenn ein entsprechend pädagogisches Konzept diese relativ große Altersmischung ausreichend berücksichtigt, so dass es hier nicht zu einer vermeintlichen „Hortbetreuung“ kommt, die den Interessen des jeweiligen Kindes bzw. der Familie nicht gerecht würde. Versäumt wurde zu regeln, wie sich die Aufnahme auf die Gruppengröße und die Finanzierung (fehlende Auslastung am Vormittag) und die Elternbeiträge auswirkt.

Zu § 41 „Fördersatz pro Kind“ (Punkt 12)

In diesem Zusammenhang wird leider nicht deutlich wie mit der neuen Formulierung Personal- und Gemeinkostenanteile zukünftig in diesem Bereich finanziert

werden sollen. Hier wäre aus unserer Sicht eine Überprüfung oder Klarstellung erforderlich.

§ 58 Evaluation, Verordnungsermächtigung (Punkt 16)

Wir weisen nochmal darauf hin, dass ein Vergleich der in den Einrichtungen vorhandenen pädagogischen Qualitäten nach Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes mit den Jahren 2018/2019 zwingend erforderlich ist. Mit dieser Jahreswahl ist sichergestellt, dass das Ergebnis nicht durch Veränderungen, die das Kita-Reformgesetz bereits vor Inkrafttreten ausgelöst hat, beeinflusst wird.

Sofern durch das Omnibusgesetz Änderungen am Kita-Reformgesetz vorgenommen werden, halten wir es für zwingend erforderlich, die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung für die Sozialstaffelermäßigung von 6 Monate wieder aufzunehmen. Dies wurde, zulasten der Eltern, im Anhörungsverfahren zur Kitareform gestrichen trotz anders lautender Gerichtsurteile.

Für Rückfragen und insbesondere zur weiteren Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Michael Selck
Vorsitzender



Michael Saitner
stellv. Vorsitzender



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 28. April 2020

Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesstättenförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2122 vom 22.04.2020

hier: bezogen auf Art. 22 – Gesetz zur Ausführung des SodEG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein (LAG-FW) bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum sog. Corona Artikelgesetz mit der Drucksache 19/2122. In dieser Stellungnahme nehmen wir Bezug auf **Artikel 22 - Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz)**. In einer separaten Stellungnahme nimmt die LAG-FW noch einmal Stellung zu den Änderungen im Kindertagesstättenbereich.



Zu Art. 22, §1 - Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach dem Gesetzesentwurf zuständig für die Ausführungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). In der jetzigen Gesetzesformulierung ist vorgesehen, dass für die Eingliederungshilfe und Sozialhilfe in Grundsatzfragen der Ausführung im Einvernehmen mit dem MSGJFS hergestellt werden soll.

Es bedarf bei der Ausführung des SodEG dringend landesweit einheitliche Rahmenbedingungen und unbürokratischer Handhabungen. Eine „Sollbestimmung“ ist unzureichend, sie lässt Ermessensspielräume der Kreise und kreisfreien Städte, was unter den genannten Anforderungen nicht sinnvoll und angemessen ist. Viele Träger der Einrichtungen haben Vereinbarungen mit mehreren Leistungsträgern im Land. Somit ist eine jeweils individuelle Abrechnung pro Gebietskörperschaft bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen mit erheblichem Mehraufwand und Fehleranfälligkeit behaftet. Es ist auch vom Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nachzuvollziehen, warum ein Träger z.B. in den besonderen Wohnformen bei gleichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Regelungen unterliegen oder gar unterschiedliche Zuschussbeträge erhalten soll.

Ein einheitliches Vorgehen im Land muss gewährleistet sein, entsprechend schlagen wir eine Änderung im Gesetzeswortlaut in §1 Abs. 2 wie folgt vor:

„Die Kreise, kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt als Trägerin der Jugendhilfe führen das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Sie arbeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zusammen, in der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen herzustellen.“

Zu Art. 22, § 2 – Abweichungen von der Höchstgrenze

Wir begrüßen, dass für die Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe mittels Rechtsverordnung abweichende Höchstgrenzen bestimmt werden können. Das muss grundsätzlich für alle Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches (Eingliederungshilfe) gelten, so lesen wir auch den Gesetzesentwurf. Die Formulierung „Leistungen der Alltagsbewältigung oder zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ ist unpräzise und missverständlich. Hintergrund ist, dass die klare Zuordnung zu Einrichtungen im Rahmen der geltenden vertraglichen Grundlage (Übergangsvereinbarungen) noch nicht auf die Nomenklatur des Teil I, Kapitel 13 SGB IX (hier insbesondere die §§ 78 und 81) und des Teil 2 SGB IX § 116 umgestellt sind. Weiterhin sind in der Gesetzesbegründung bisher keine ambulanten Leistungen oder Beratungsleistungen benannt. Es müssen jedoch alle Leistungen im Rahmen des LRV SGB IX einbezogen werden. Der Klarheit wegen empfehlen wir folgende Formulierung:

„Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von § 3 Satz 5 SodEG abweichende Höchstgrenzen für alle soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu bestimmen.“

Dieser Zusatz ist von entscheidender Bedeutung, denn es kommt mitunter vor, dass neben den unmittelbar von den Allgemeinverfügungen erfassten Leistungen weitere soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe nach den Grundsätzen der bisher geltenden Kulanregelung und dem Duktus des SodEG handeln indem sie Personal und Sachmittel in erheblichem Maße zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einrichtungs- und trägerübergreifend einsetzen. Ganz konkret sind z.B. alle Träger von Werk- und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Träger von mobiler Frühförderung und Schulbegleitung betroffen.

Weiterhin muss klargestellt werden, dass abweichende Höchstgrenzen bedeuten, den Finanzierungsstrukturen Rechnung zu tragen und den Bedarf zu decken. „Abweichende Höchstgrenzen“ kann es nur über 75% geben. Die Grundlage bildet die vereinbarte Vergütung, sie muss zu 100% erbracht werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir klar, dass sich die Freie Wohlfahrtspflege ihrem Auftrag und der Verantwortung bewusst ist und dass tatsächlich zugeflossene Mittel im Sinne des § 4 SodEG selbstverständlich verrechnet werden müssen. Auch vor diesem Hintergrund vermag die in den FAQs des BMAS gegebene Begründung, es sei der Ausnahmefall, dass tatsächlich Ressourcen (Personal, Technik und Räumlichkeiten) im vollen Umfang in Anspruch genommen würden, sodass die Grenze von 75 % interessengerecht sei, nicht zu überzeugen.

Letzt endlich bedarf es passgenauer Finanzierungssicherheiten, die von den Vertragspartnern gem. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu vereinbaren sind. Die Grundlage bildet die vereinbarte Vergütung, sie muss zu 100% erbracht werden. Da eine Refinanzierung der Leistungen der Einrichtungen auf dem Niveau von 75% der Durchschnittsleistung nicht möglich ist, fordern wir die Träger der EGH auf, von der bis zu 100% Höchstgrenze Gebrauch zu machen.

Eine differenzierte und passgenaue Systematik für die Berücksichtigung darüberhinausgehender, in der vereinbarten Vergütung nicht berücksichtigter Bedarfe, ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht vorlegbar gewesen. Diese Berücksichtigung ist jedoch notwendig, um den Mehrleistungen, die von vielen Einrichtungen derzeit erbracht werden, Rechnung zu tragen. Bei den Wohnangeboten entstehen zum Beispiel zusätzliche Aufwendungen für Schutzmaterial und Personalmehrbedarf, die gedeckt werden müssen. Diese müssen zusätzlich zu den oben benannten SodEG-Leistungen über die 100%-Grenze hinaus erbracht werden. Wir bitten um entsprechende Regelungen in diesem Artikelgesetz.

Zu Art. 22, § 3 – Finanzierung

Das Land finanziert die entstandenen Ausgaben für Zuschüsse nach dem SodEG für die Bereiche des Neunten und Zwölften Gesetzbuches. Für Finanzierungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch sollen weiterhin die örtlichen Jugendhilfeträger zuständig bleiben.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum der Ausgleich von Corona-bedingten Mindereinnahmen unserer Träger im Bereich des Achten Sozialgesetzbuches von der

Finanzkraft der einzelnen Kommunen abhängig sein sollte. Wir beobachten, dass die unterbreiteten Angebote der Kommunen in ihrer Höhe sehr unterschiedlich ausfallen. Welche Vorteile ergeben sich vor diesem Hintergrund für die Kommunen und dem Leistungserbringer, wenn die Finanzierung des SodEG für die Jugendhilfe in der Kommune hängenbleibt und keine Konnexität vorhanden ist? Insbesondere für die Schulbegleitung sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Jugendhilfe sind hierzu keine tragfähigen Regelungen formuliert. Trotz gleicher Strukturanforderungen ist die Ungleichbehandlung nicht zu vermitteln.

Obwohl alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe in gleicher Weise von der Corona-Pandemie betroffen sind, bedeutet diese Regelung, dass der Standort der Hilfestellung darüber entscheidet, ob und in welcher Weise freie Träger der Jugendhilfe die Corona-Krise bewältigen können.

Gerade vor dem Hintergrund, dass der Kinderschutz als systemrelevant angesehen bzw. grundgesetzlich verankert ist, sehen wir die Notwendigkeit auch entgegen vorhandener Finanzierungsregelungen landeseinheitliche Regelungen für die Erstattung nach dem SodEG, auch im Bereich des Achten Sozialgesetzbuches, sicherzustellen. Die Jugendhilfe wird in diesem Gesetz deutlich exkludiert und fördert kein Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein. Bestrebungen des Landes gleichermaßen für die Jugendhilfe einzutreten und sowohl Leistungserbringer als auch Kommunen zu entlasten, sind nicht erkennbar. Das SodEG erscheint als Sicherungsinstrument für unsere Dienste, insbesondere den Schulbegleitungen in der Jugendhilfe als nicht geeignet und nicht umsetzbar.

Für Rückfragen und insbesondere zur weiteren Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorsitzender



Kay-Gunnar Rohwer
Koordinator FA Teilhabe

